

Erstbetreuender gelten gleichermaßen für externe Leistungserbringer.

Personen, die in Betrieben oder Einrichtungen als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer ausgebildet und eingesetzt werden, sollten folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- stabile Persönlichkeit
- Souveränität
- Kenntnis der eigenen Grenzen
- Konfliktfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kontaktfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Vertrauenswürdigkeit
- Belastbarkeit
- klares Aufgaben- und Rollenverständnis
- Akzeptanz bei den Beschäftigten und Führungskräften
- Freiwilligkeit

Meldung an den Unfallversicherungsträger

Arbeitgeber und Einrichtungsleitungen haben zwei Möglichkeiten, traumatische Ereignisse an den Unfallversicherungsträger zu melden: mittels Unfallanzeige oder formlos.

Es besteht eine gesetzliche Pflicht, Unfälle von Versicherten zu melden, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.

In der Schüler-Unfallversicherung muss jeder Unfall gemeldet werden, der ärztliche Behandlung erfordert. Diese Meldung erfolgt in der vorgeschriebenen Form gemäß der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung.

Um sicherzustellen, dass betroffene Versicherte schnell Unterstützung erhalten, ist es wichtig, traumatische Ereignisse unverzüglich zu melden. Die Unfallversicherungsträger benötigen diese Informationen, um tätig werden zu können, auch wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, aber ein Behandlungsbedarf besteht. Daher wird dringend empfohlen, auch ohne gesetzliche Meldepflicht, traumatische Ereignisse formlos zu melden (zum Beispiel telefonisch oder schriftlich). Dabei sollten auch Zeuginnen und Zeugen berücksichtigt werden. Für diese formlose Meldung muss grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person vorliegen.

Versicherte können unabhängig von der Meldung durch den Arbeitgeber oder die Einrichtungsleitung auch selbst ihren Unfallversicherungsträger informieren.

Rehabilitation & Teilhabe

Nach einem Arbeitsunfall mit psychischen Gesundheitsstörungen können nicht alle Betroffenen ihre Tätigkeiten problemlos wiederaufnehmen. Die Unfallversicherungsträger unterstützen und koordinieren in diesen Fällen.

Für die Frühintervention von psychischen Gesundheitsstörungen stehen qualifizierte Psychotherapeutinnen und -therapeuten zur Verfügung.

Unmittelbar nach der Meldung und Prüfung des Versicherungsfalles können die Unfallversicherungsträger und/oder Durchgangsärztinnen und -ärzte über das so genannte Psychotherapeutenverfahren in der Regel innerhalb einer Woche psychotherapeutische Hilfe organisieren und gegebenenfalls auch eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme unterstützen.

Im Reha-Management werden alle notwendigen Maßnahmen

koordiniert und vernetzt, um die Gesundheitsschäden auf Grund eines traumatischen Ereignisses zu beseitigen oder zu lindern. Ziele sind eine zeitnahe und dauerhafte berufliche Wiedereingliederung sowie eine selbstbestimmte Lebensführung. Hierfür wird unter partnerschaftlicher Einbindung aller Beteiligten ein individueller Reha-Plan erstellt.

Quelle: DGUV Information 206-017